Jahrg. 1867. Stück 19.

Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens. | Neustadt o/s., den 11. Mai. | [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 57. Wegen Sperrung eines Communikations-Weges.

Vom 13. d. Mts. ab wird die nach Polnisch-Probnitz führende Straße im Dorfe Altzülz wegen vorzunehmender Aufschüttungs-Arbeiten für einen Zeitraum von 14 Tagen gesperrt sein. Fuhrwerke werden daher den Weg über Rosenberg einzuschlagen haben.

Neustadt OS., den 9. Mai 1867. Der Königliche Landrath.

Nr. 58. Betr. die Einsammlung der Collektengelder für das Bunzlauer Waisenhaus.

Die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises werden veranlaßt, die Einsammlung der Haus-Collektengelder für das Bunzlauer Waisenhaus in vorgeschriebener Weise zu bewirken und die eingekommenen Geldbeträge mit einem Einnahme-Atteste oder eine Negativ-Bescheinigung bis zum 1. Juni d. J. der Königl. Kreis-Steuer-Kasse hierselbst einzusenden.

Neustadt, den 9. Mai 1867. Der Königliche Landrath.

---

10 Thaler Belohnung

werden demjenigen zugesichert, welcher den Frevler mir namhaft macht, durch welchen am 5. d. M. Nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr eine Anzahl junger Obstbäume auf der Chausseestrecke zwischen Leuber und Eloisenhof boshafter Weise abgebrochen worden sind.

Neustadt, den 9. Mai 1867. Der Königliche Landrath.

Zu ermitteln und wegen Landstreichens zur Bestrafung zu ziehen ist: Der 30 Jahre alte Tagearbeiter Johann Kunze alias Koinze aus Pniow, Gleiwitzer Kreises, welcher am 26. März c. mittelst Reiseroute nach seinem Heimathsorte zurückgewiesen worden, dort aber bis jetzt nicht eingetroffen ist.

Neustadt, den 6. Mai 1867. Der Königliche Landrath.

Berlin.

Steckbrief. Der Dienstknecht Constantin Kopietzki aus Steinau, gebürtig aus Ellguth bei Friedland, 19 Jahre alt, katholischer Religion, welcher wegen eines einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen im ersten Rückfalle durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kreis-Gerichts zu Neustadt OS. vom 14. März 1867 zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten verurtheilt worden ist, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen. Es wird um seine Verhaftung und Ablieferung an die nächste Gerichtsbehörde, welche die Strafe vollstrecken wolle, ersucht.

Neustadt, den 2. Mai 1867. Kgl. Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.